Richtlinie der Gemeinde Neuendettelsau über die Förderung von Oberflächenwasser-Rückhalteanlagen

Vom 24. Mai 1995

Die Gemeinde Neuendettelsau fördert die Errichtung und den Betrieb privater Regenwasserrückhalteanlagen auf bebauten Grundstücken zur Verminderung von Rückstauproblemen im Abwassernetz und zur Einsparung von Trinkwasser. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss nach folgenden Maßgaben gewährt:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur bauliche, d.h. mit dem Erdboden bzw. dem Gebäude verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, z.B. Regenrückhalteschachtanlagen (Zisternen) über die das auf den Dachflächen der vorhandenen Gebäude anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) über ein getrenntes Leitungsnetz abgeleitet wird.

Gartenteiche werden nicht gefördert.

Bestandteile einer Regenwasserrückhalteanlage sind regelmäßig:

- Dachfläche als Regenauffangfläche
- Zuleitung von der Dachfläche zur Zisterne einschließlich Filter oder Sieb
- Zisterne mit Überlauf
- Pumpanlage oder Druckerhöhungsanlage mit Entnahmestelle(n)

Bei einer Förderung nach Ziffer 4 b) zusätzlich

- Trinkwassernachspeisung aus dem öffentlichen Netz (freier Auslauf)
- zweites Rohrleitungssystem mit angeschlossener Toilettenspülung
- zusätzliche Wasserzähler

2. Förderungsvoraussetzungen

Das Grundstück muss bebaut sein. Es muss durch die gemeindliche Entwässerungseinrichtung erschlossen sein.

Das Fassungsvermögen der Regenwasserrückhalteanlage muss

- bei Einfamilienhäusern mindestens 3 m³
- bei Mehrfamilienhäusern und gewerblichen Anlagen oder sonstigen Gebäuden mindestens 27 Liter je m² projizierte Dachfläche

betragen.

Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sein können, bleiben hiervon unberührt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Arbeiten nach den einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1986 und 1988 sowie unter Beachtung der Trinkwasserverordnung (TrinkV) ausführen zu lassen.

Insbesondere ist

- die Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten
- eine Nachspeisung der Zisterne aus der Trinkwasserleitung nur zulässig, wenn ein freier Auslauf gem. DIN 1988 eingerichtet ist.
- eine unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen/Niederschlagswasserleitungen) nicht zulässig.
- die Anordnung und dauerhafte Kennzeichnung (Farbe, unterschiedliche Materialien) von Brauchwasserleitungen so auszuführen, dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

- eine Wasserentnahme aus der Zisterne nur über einen Wasserhahn zulässig, der nicht mit einem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.
- an Zapfstellen von Brauchwasser- bzw. Niederschlagswasserleitungen ein fest montiertes Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) mittels Steckschlüssel oder abnehmbarer Drehgriffe zu sichern.
- eine über die Toilettenspülung hinausgehende Nutzung von Brauch- bzw. Niederschlagswasser, z.B. zum Betrieb von Waschmaschinen nicht zulässig.
- das Sammeln von Oberflächenwasser auf Dachflächen zu beschränken, um Verschmutzungen möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck ist in den Zulauf zur Zisterne ein Grobfilter oder Sieb einzubauen.
- die Zisterne zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.
- die Gemeinde vor Inbetriebnahme von Neuanlagen durch den ausführenden Installateur schriftlich mit der "Fertigmeldung" (Vordruck der gdl. Werke) zu benachrichtigen.

3. Antragstellung

Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist - von Altfällen nach Ziffer 6, 3. UA. abgesehen - vor Baubeginn zu stellen. Der Antragsteller hat der Gemeinde die Fördervoraussetzungen nachzuweisen. Er stellt der Gemeinde folgende Angaben und Unterlagen zur Verfügung:

- seine Anschrift
- die Bezeichnung des Anwesens, in welchem die Regenwasserrückhalteanlage installiert werden soll/worden ist
- einen Lageplan des Anwesens sowie Grundriss- und Schnittzeichnungen des Gebäudes, in welchem die Regenwasserrückhalteanlage dargestellt und bezeichnet ist
- Art der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude
- Größe der projizierten Dachfläche, sofern es sich um kein Einfamilienwohnhaus handelt,
- Art, Bauweise und Fassungsvermögen der Regenwasserrückhalteanlage, der Druckerzeugung, der Sicherungs- und Messeinrichtungen
- eine Erklärung, dass es der Gemeinde oder ihren Beauftragten gestattet wird, auf Verlangen durch Ortseinsicht eine Überprüfung der Angaben, der ordnungsgemäßen Ausführung der Anlage und des Bestehens der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 5 dieser Richtlinie durchzuführen
- einen Antrag nach § 6 der Wasserabgabesatzung auf Teilbefreiung vom Anschlussund Benutzungszwang, soweit es sich um eine Anlage nach Ziffer 4 b) dieser Richtlinien handelt.

4. Förderung

Der Zuschuss wird einmalig in folgender Höhe gewährt:

- a) bei Beschränkung auf eine Nutzung des aufgefangenen Regenwassers zur Gartenbewässerung: 76,69 €/76,70 € je m³ Zisternenvdumen, höchstens 383,47 €
- b) bei Nutzung des aufgefangenen Regenwassers zur Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung: 153,39 € je m³ Zisternenvolumen, höchstens 766,94 €.

Eine ergänzende Förderung ist ohne Abweichung vom Grundsatz der Einmaligkeit in Höhe des Differenzbetrages zwischen bereits gewährter und zustehender Förderung möglich, wenn der Antragsteller

- das Zisternenvolumen nachträglich vergrößert
- eine Anlage nach vorstehendem Buchstaben a) zu einer Anlage nach vorstehendem Buchstaben b) erweitert und nachrüstet.

Die Förderung wird im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt. Der Förderbetrag wird in vier gleichen Jahresraten mit der jährlichen Abrechnung der Entwässerungsgebühren fällig. Die Zuschussraten können mit der Gebührenschuld verrechnet werden.

5. Verpflichtungen und Auflagen

Der Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- die Regenwasserrückhalteeinrichtung innerhalb von 15 Jahren seit der Antragstellung ersatzlos entfernt, sonst unbrauchbar gemacht oder zweckentfremdet wird
- gegen diese Richtlinien oder gesetzliche Vorschriften verstoßen wird
- die Förderung aufgrund falscher Angaben gewährt worden ist

Die Höhe der Rückzahlungsforderung richtet sich nach der Länge der bestimmungsgemäßen Nutzung der Regenwasserrückhalteeinrichtung. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

6. Sonstiges

Das zur Toilettenspülung aus Anlagen nach Ziffer 4 b dieser Richtlinien entnommene Wasser gilt als Abwassermenge für die Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr. Die Abwassermenge wird nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ermittelt.

Die Gemeinde Neuendettelsau übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus dem Errichten und Betreiben der Regenwasserrückhalteeinrichtung entstehen.

Diese Richtlinie gilt ab 01.07.1995.

Gefördert werden aber auch Regenwasserrückhalteeinrichtungen, die bereits vor diesem Zeitpunkt errichtet worden sind und die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen.